

---

o 26. Jahrgang

o Ausgabetag

27.08.2012

Nr.

14

---

### Inhaltsangabe

45/2012

#### **Öffentliche Bekanntmachung**

Benachrichtigung an Angehörige von Wahlgrabstätten

### **Herausgeber**

Stadt Frechen - Der Bürgermeister

Verantwortlich für den Inhalt: Der Bürgermeister.

Bezug über das Ratsbüro, Johann-Schmitz-Platz 1 - 3, 50226 Frechen, Tel.: (0 22 34) 501-208.

Jahresabonnement 15,00 € inkl. Porto. Einzelpreis 0,50 € zzgl. Porto.

Die Kündigung des Abonnements zum nächsten Jahr ist bis zum 30. November des laufenden Jahres möglich. Kostenlose Ausgabe an der Rathausinformation, in der Stadtbücherei oder unter

[www.stadt-frechen.de](http://www.stadt-frechen.de)



## Öffentliche Bekanntmachung

### **1. Hinweis auf den Ablauf von Nutzungsrechten und Ruhefristen**

Gemäß §15 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen. Falls dieser nicht bekannt ist oder nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden kann, ist der Ablauf des Nutzungsrechtes der Grabstätte durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten bekanntzugeben.

Gemäß § 14 Abs. 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung ist bei Reihengrabstätten auf das Abräumen nach dem Ablauf der Ruhefrist durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen Hinweis auf der Grabstätte (Aufkleber) für die Dauer von drei Monaten hinzuweisen.

Grabmale und sonstige baulichen Anlagen gehen nach Ablauf der 3-Monats-Frist in das Eigentum der Stadt Frechen über und die Friedhofsverwaltung ist berechtigt die Grabstätten abräumen zu lassen.

### **2. Hinweis auf Vernachlässigung der Grabpflege**

Wird festgestellt, dass eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt ist und ist der Verantwortliche unbekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, ist gemäß § 29 Abs. 2 der Friedhofs- und Bestattungssatzung in der zurzeit geltenden Fassung durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und zur Pflege der entsprechenden Grabstätte hinzuweisen.

Sofern die Grabstätte innerhalb einer Frist von 3 Monaten nicht in einen ordnungsgemäßen, der Würde des Friedhofs entsprechenden Zustand gebracht wird, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte abräumen und Grabmale und sonstige bauliche Anlagen beseitigen.

### **3. Bitte um Kontaktaufnahme**

Weiter werden die Verantwortlichen der nachfolgend aufgeführten Grabstätten gebeten sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Sofern Sie nicht selbst verantwortlich für die Grabstätte sind, jedoch Hinweise auf mögliche Verantwortliche machen können, wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Friedhofsverwaltung.

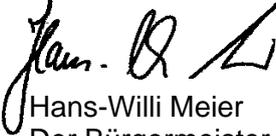
<b>Friedhof</b>	<b>Grabnummer</b>	<b>Name der Verstorbenen</b>	<b>Bekanntmachungsgrund</b>
St. Audomar	01.31.08.5	Obenaus, Erich und Ursula	1
St. Audomar	01.46.02.14	Naffin, Alice	3
St. Audomar	01.51.18.3	Peters, Wilhelm und Elisabeth	1
St. Audomar	01.53.22.6	Bangert, Karl Friedrich	1
Buschbell-alt	04.01.17.8	Peter Pohl	2
Königsdorf Süd	06.07.10.1	Schreiber, Gabriele Christine und Joachim Heinz Otto	1
Habelrath	08.05.16.7	Broock, Friedrich	1



Habelrath	08.06.08.10-11	Kraus, Kurt Adam Kühn, Heinz Peter, Peter und Gertrud	3
-----------	----------------	---	---

Bitte nehmen Sie Kontakt mit der Friedhofsverwaltung der Stadt Frechen, Johann-Schmitz-Platz 1-3, Telefon 02234/501-249 während der üblichen Öffnungszeiten auf.

Frechen, den 27.08.2012

  
Hans-Willi Meier  
Der Bürgermeister